

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 67, Dreilindstr. 5

70. Jahrgang

Berlin, den 4. Mai 1932

Nummer 36

Zur tariflichen Lage

In der Situation auf tariflichem Gebiete, wie sie an dieser Stelle schon in Nr. 35 vom 30. April in wenigen Zeilen skizziert wurde, ist bis zum spätesten Abschluß auf der vorliegenden Ausgabe des Verbandsorgans noch keine endgültige offizielle Entscheidung zu verzeichnen.

Auch die am 29. April fälligen und durchgeführten Nachverhandlungen über den Antrag der Hilfsarbeiterorganisationen auf Verbindlichkeitsklärung des für sie gefällten Schiedspruchs vom 19. April, der zwar im bisherigen Rahmen tariflicher Abhängigkeit eine sinnmäßige Übertragung der endgültigen Bestimmungen des Buchdrucker tariffs auch auf den Bereich des Hilfsarbeitertarifs bezweckt, in seinem Hintergrund aber die bisherige zentrale Lohnregelung für das Hilfspersonal vor beabsichtigter Zertrümmerung von Unternehmerseite schützen soll, haben keiner besseren Lösungsmöglichkeit die Wege geebnet. Trotz stärkster Anstrengungen von Prinzipalsseite zur Abwehr einer Verbindlichkeitsklärung dieses Schiedspruchs für das Hilfspersonal und nicht minder nachdrücklicher Begründung der für die graphischen Hilfsarbeiter besonders maßgebenden Gesichtspunkte blieben auch diese Beratungen völlig ergebnislos.

Auf Gehilfenseite war von der ersten Stunde der Verhandlungen der erste Wille vorhanden, auf dem Boden friedlicher Verständigung entweder eine etwas verbesserte tarifliche Grundlage der Arbeits- und Lohnbedingungen zu schaffen, oder wenn dies in Anbetracht der allgemeinen wirtschaftspolitischen Situation jetzt noch nicht erreichbar wäre, die bisherige tarifliche Basis möglichst unverändert auch weiterhin zu erhalten. Aber auf Unternehmerseite waren nicht nur die gesamte Antragsvorlage, sondern alle dafür ins Feld geführten Argumente eine einzige reaktionäre Spekulation auf Schlichter und Staatsgewalt! So konnte es leider nicht ausbleiben, daß das Reichsarbeitsministerium abermals vor eine Entscheidung für das deutsche Buchdruckergewerbe gestellt wurde, der es sich nur zu enthalten braucht, um die maßgebenden Tarifparteien doch noch zu einer Verständigung auf einer vernünftigeren Grundlage als im Schiedspruch vom 16. April zu bringen. Der beste Beweis hierfür ergibt sich aus der Tatsache, daß, obwohl schon seit dem 30. April der bisherige deutsche Buchdrucker tarif formell abgelassen ist, der gewerbliche Frieden noch nicht im geringsten erschüttert wurde.

Die Nachverhandlungen am 28. April wurden von dem Regierungsrat Dr. Döbberstein als Vertreter des Reichsarbeitsministeriums geleitet. Der prinzipalsseitige Antrag auf Verbindlichkeitsklärung wurde von dem Generaldirektor des Deutschen Buchdrucker-Vereins begründet. Einleitend nahm er Bezug auf die von der Reichsregierung in der Begründung zur Notverordnung vom 8. Dezember 1931 offiziell beauftragte Absicht, eine „Verfeinerung“ der Tarifverträge anzustreben und legte als Beweis besonders großen Verständnisses der tarifpolitischen Ratgeber des Deutschen Buchdrucker-Vereins dessen voluminöse Antragsvorlage, die schon während der Tarifverhandlungen infolge ihres riesigen Formats und ihrer tendenziösen Umfärbung des bisherigen Tarifs nur ein sehr unhandliches und gänzlich unbrauchbares Dasein führte, auf dem Tisch des Hauses nieder. Dann zählte er der Reihe nach die ursprünglich von den Prinzipalen geforderten Entlastungen von jedem Betriebsrisiko auf Kosten der Gehilfenschaft und der Lehrlinge auf und stellte dem dann die ihnen von den Schlichtern im Schiedspruch vom 16. April zugesprochenen Erleichterungen gegenüber. Beide Kategorien der geforderten und der durch den Schiedspruch des Zentral-Schlichter-

tungsamts vorgeschlagenen „Verfeinerungen“ des Tarifs sind unsern Lesern durch die diesbezüglichen Berichterstattungen und Erläuterungen genügend bekannt geworden, so daß sich deren nochmalige Aufzählung hier erübrigt. Selbstverständlich fehlte in der prinzipalsseitigen Begründung nicht der Hinweis, daß ja die Hilfsarbeiter den Schiedspruch angenommen hätten, dieser also inhaltlich auch für die Gehilfen nicht so unerträglich sein könnte. Daß für die Hilfsarbeiter die Annahme des Schiedspruchs das kleinere Übel war gegenüber der weit größeren Gefahr einer völligen Zerrüttung ihrer bisherigen zentralen Lohnfestsetzung, wußte zwar der prinzipalsseitige Referent ganz genau, daß er aber trotzdem der Annahme des Schiedspruchs durch die Hilfsarbeiter eine andre Deutung gab, kennzeichnete die Objektivität seiner Ausführungen zur Genüge. Daß er so nebenbei auch noch die Behauptung aufstellte, der Buchdrucker tarif stehe ebenfalls teilweise nur noch auf dem Papier, lag in der gleichen Linie seiner Begründung. Wenn dieses Argument richtig wäre, wäre doch sicher auch die Frage berechtigt, warum man dann auf Prinzipalsseite nicht nur den Schiedspruch angenommen hat, sondern ihn auch noch durch staatliches Zwangsdictat verankert sehen möchte? Warum soll dann nicht auch noch der für die Prinzipale ungenügende Schiedspruch mit dem nur auf dem Papier stehenden Tarif in die Grube fahren? Es war daher auch kaum noch zu verstehen, warum der Redner zum Schluß seiner Begründung es als der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechend bezeichnete, daß die Verbindlichkeit ausgesprochen werde.

Von Gehilfenseite wurde die Ablehnung der Verbindlichkeit zunächst ebenfalls unter Begründung auf Erklärungen von Regierungsvertretern, wonach keine weitere Senkung der Lebenshaltung der Arbeitererschaft beabsichtigt sei, begründet, und dann die reflexlos einseitige Entscheidung des Zentral-Schlichtersamts mit aller Deutlichkeit Punkt für Punkt durchleuchtet. Die sich aus dem Schiedspruch ergebenden materiellen Verschlechterungen durch Abänderung einzelner tariflicher Bestimmungen wurden ziffernmäßig belegt. Die Nichtberücksichtigung der Forderung der Gehilfen auf Verkürzung der Arbeitszeit im Schiedspruch sei jedenfalls nur darauf zurückzuführen, daß den Schlichtern die bevorstehende Einführung der Vierzigstundenwoche für das Buchdruckergewerbe schon näher bekannt war. Gerade deshalb hätten es aber die Schlichter unterlassen sollen, die Arbeitszeitbestimmungen und die Bestimmungen für Kurzarbeit zu ändern. Eine weitere große Ungerechtigkeit stellt die sehr erhebliche Kürzung der Kostgelber für die Lehrlinge dar, zumal diese schon durch die beiden letzten Lohnsenkungen um 18 Proz. gekürzt wurden. Dazu kommt nun noch die tarifwidrige Ausbeutung eines Urteils des Reichsarbeitsgerichts, das einen Abzug vom Lehrlingslohn für Fachschulbesuch als zulässig erklärt, obwohl der Fachschulbesuch eine gesetzliche Verpflichtung darstelle. Die Schlichter seien zwar der Ansicht gewesen, daß die Prinzipale auf diesen Abzug für Fachschulbesuch freiwillig verzichteten würden, sie haben es aber unterlassen, dieser Ansicht im Schiedspruch Ausdruck zu geben. Gegen eine solche wesentliche Kürzung des Kostgeldes für Lehrlinge, die die Familien der Lehrlinge in heutiger Zeit besonders hart treffe, protestierte die Gehilfenschaft mit aller Entschiedenheit. Diese Angelegenheit müsse dem Minister vor seiner Entscheidung ganz besonders vor Augen geführt werden. In noch höherem Maße gelte dies aber für die durch den Schiedspruch vorgeschlagene Kürzung der Urlaubsschädigung. Der Reichsarbeitsminister Stegerwald habe selbst erst dieser Tage in der neuen Zeitschrift „Weg zur Arbeit“

ganz klar zum Ausdruck gebracht, daß er in dieser Frage eine Abänderung der tariflichen Bestimmung nur dort als nötig betrachte, wo auch bei längerer Kurzarbeit noch der volle Wochenlohn als Urlaubslohn zu bezahlen sei. Das trifft aber nach den tariflichen Bestimmungen für das Buchdruckergewerbe schon seit 1930 nicht mehr zu. Und in diesem Falle überschreitet die durch den Schiedspruch vorgegebene Abänderung der Bezahlung des Urlaubslohns zweifellos die Ansicht des Reichsarbeitsministers; erstere müsse daher als ungerecht bezeichnet werden und hätte so von den Schlichtern nicht entschieden werden dürfen. Aber ohne dies sei die Kürzung des Urlaubslohns auch bei Vollarbeit eine sehr schwere Schädigung der Arbeiterschaft, durch die die Urlaubsfrage aus einem Segen zu einer unerträglichen Belastung für jeden Arbeiter werde. Noch unhaltbarer für jeden Arbeiter werde aber die Sache, wenn die Vierzigstundenwoche durchgeführt werden soll und dann der Lohn abermals erheblich gesenkt werden sollte. Dann wäre es überhaupt keinem Arbeiter mehr möglich, bei nur 70 Ww. dieses erheblich gekürzten Lohns noch in Urlaub zu gehen und sich zu erholen. Das würde einer völligen Entzweiung des Urlaubs gleichkommen. Aus allen diesen Gründen sei die von den Gehilfen beantragte Verlängerung des bisherigen Tarifs der beste Ausweg und die Abhebung der Verbindlichkeit zur Vermeidung dieser traffen Ungerechtigkeiten des Schiedspruchs erforderlich.

Die weitere Aussprache brachte nur eine Unterstreichung der beiderseitigen gegensätzlichen Auffassungen, die auch nach mehrstündigen Einzelberatungen dem Verhandlungsleiter keine Möglichkeit der Verständigung zeigten. Dazu waren die durch den ungerechten und einseitigen Schiedspruch erweckten Hoffnungen für die Unternehmer und das Verantwortungsbewußtsein unserer Vertreter gegenüber solchen willkürlichen Verschlechterungen für unsere Kollegen nicht viel zu groß.

Daß schließlich am nächsten Tage nach ebenfalls ergebnislosem Abschluß der Nachverhandlungen in Sachen der Hilfsarbeiter zwischen den beiderseitigen Organisationsvertretern doch noch eine kurze Aussprache bezüglich des von Unternehmerseite ebenfalls geforderten Lohnarbeits mit dem Ergebnis zustande kam, daß, wie schon berichtet, die bisherigen tariflichen Arbeitsbedingungen für Gehilfen und Hilfsarbeiter so lange in Geltung bleiben, bis auf die eine oder andre Art neue Verträge zustande gekommen sind, ist das einzige „Positive“ der bisherigen Tarifverhandlungen. Die Umwandlung dieses Zustandes in ein sinngemäß gleiches Definitivum wäre zurzeit die vernünftigste Lösung dieser tarifpolitischen Verstrickung. Aber leider scheint man auf Unternehmerseite viel zu stark ins Schlepptau immer nur theoretisierender „Wirtschaftsführer“ geraten zu sein, um noch wirklich praktische Gewerbes- und Tarifpolitik im wohlverstandenen eignen Interesse treiben zu können. Wenn wir auch den sozial- und wirtschaftspolitischen Beweggründen des Herrn Reichsarbeitsministers mit wenig Optimismus gegenüberstehen, würden wir es dennoch nach wie vor begrüßen, wenn er sich im vorliegenden Falle dazu entschließen könnte, nicht mehr zu tun, als er nach unserer Ansicht nötig hätte!

Nach Abschluß der Nachverhandlungen mit den Hilfsarbeitern am 29. April wurden den Vertretern der Gehilfen- und Hilfsarbeiterorganisationen vom Deutschen Buchdrucker-Verein mitgeteilt, daß dieser von den für den 30. April vorgeschlagenen Lohnverhandlungen Abstand nehme. In Übereinstimmung beider Parteien wurde dann noch festgelegt, daß die bisherigen tariflichen Arbeits- und Lohnbedingungen für Gehilfen und Hilfsarbeiter so lange in Geltung bleiben, bis auf die eine oder andre

Art neue Verträge zu Stande gekommen sind. (Siehe hierzu auch die in Nr. 35 des „Korr.“ schon vor dieser gemeinsamen Feststellung gegebene Erläuterung.) In Anbetracht dieser Sachlage ist zu erwarten, daß von keiner Seite eigenmächtige Besuche zur Abänderung der bis auf weiteres unverändert fortbestehenden Arbeits- und Lohnverhältnisse unternommen werden.

Nachdem dieser Artikel bereits im Satz fertiggestellt war, erging an die Vertreter der Gehilfen- und Hilfsarbeiterverbände die Einladung zu einer weiteren Besprechung am Montag, dem 2. Mai, mit den zuständigen Stellen im Reichsarbeitsministerium. Nach einer kurzen zusammenfassenden Aussprache über die beiden Schiedsprüfungen wurde unsern Vertretern mitgeteilt, daß der Reichsarbeitsminister, da eine Vereinbarung zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist, nicht die Absicht habe, die Schiedsprüfung vom 16. und 19. April durch Verbindlichkeitsklärung zu Zwangstarif für das Buchdruckgewerbe zu machen. Dies ist der Stand der Dinge bis zum postalisch äußersten Termin für den Abschluß der vorliegenden Nummer des Verbandsorgans.

Im Schriftgießergewerbe waren Mantel- und Lohnkartis ebenfalls zum 30. April von Unternehmerseite gekündigt. Die Verhandlungen über die Neugestaltung der Tarife fanden ab 26. April in Frankfurt a. M. statt. Nach fünfzigtägiger Dauer wurde über den Manteltarif eine Vereinbarung erzielt. In der Lohnfrage konnte eine Verständigung nicht erzielt werden, da die Vertreter der Arbeiterschaft die Lohnbauanträge der Unternehmer ablehnten. Obgleich dadurch die Lohnfrage noch unentschieden ist, traten die neuen Manteltarifbestimmungen mit Ausnahme der §§ 6 und 7 des alten Tarifs (Stücklohn und Sondertarife) am 1. Mai in Kraft.

Erneute Mitarbeit an der Arbeitslosenversicherung

Die Notverordnung vom 5. Juni 1931 gab der Reichsregierung die Ermächtigung, mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung des Vorstandes der Reichsanstalt an dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Änderungen vorzunehmen, um den Aufbau und die Durchführung des Reichsanstalt und die Durchführung des Gesetzes zu vereinfachen und zu verbilligen. Entsprechend hieß es dazu: „Soweit dadurch nicht wesentliche Grundzüge des Gesetzes aufgehoben werden.“ Von dieser Ermächtigung hat die Reichsregierung Gebrauch gemacht und unterm 21. März 1932 eine Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Arbeitslosenversicherung herausgebracht.

Die fortgesetzten Änderungen machen die Arbeit über das Arbeitslosenversicherungsgesetz immer schwieriger. Es ist daher dringend zu wünschen, daß der Reichsarbeitsminister baldigst von der Befugnis Gebrauch macht, das Gesetz unter Berücksichtigung aller Änderungen neu bekanntzugeben.

Die Verordnung bringt neben einer Beschränkung des Selbstverwaltungsrechts auch eine Verschlechterung versicherungsrechtlicher Bestimmungen. So werden eine ganze Reihe von Aufgaben des Verwaltungsrats namentlich dem Vorstand der Reichsanstalt übertragen. Beseitigt wird u. a. das Mitwirkungsrecht des Verwaltungsrats bei der Ernennung des Präsidenten der Reichsanstalt und seiner ständigen Stellvertreter, bei der Verleihung von Rechten und Pflichten der Staatsbeamten an die Vorstände der Arbeitsämter, ihre ständigen Stellvertreter und die Mitglieder der Hauptstelle der Reichsanstalt, bei Erlass der Dienstordnung, bei der Festlegung des Reichshöchsthbeitrags, der Anordnung eines einheitlichen Beitragsjahres, bei der Anordnung einer Pflicht zur Meldung offener Arbeitsplätze bzw. zur Anzeige besetzter Arbeitsplätze.

Dem Verwaltungsrat bleiben nur noch vorbehalten: 1. die Beschlußfassung über die Satzung, 2. die Festlegung des Gesamthaushalts des Reichshaushalts und die Abnahme des Rechnungsabchlusses, 3. die Erledigung weiterer, in diesem Gesetz und in anderen Gesetzen und Verordnungen besonders übertragener Aufgaben.

Vorstand und Verwaltungsrat waren bisher unabhängig voneinander, es durften ihnen nicht die gleichen Personen angehören. Namentlich wird der Vorstand aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats vom Reichsarbeitsminister bestellt. Gleichzeitig wirkt der Vorstand als Unterausschuß des Verwaltungsrats bei den oben unter Ziffer 1 und 2 genannten Aufgaben des Verwaltungsrats mit. Die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder, die namentlich auch die Vorstandsmitglieder einschließt, wird auf 39 vermindert. Die Zahl der Beisitzer bei den Arbeitsämtern darf regelmäßig nicht mehr als fünf, bei den Landesarbeitsämtern nicht mehr als sieben betragen. Die Einberufung der Organe hatte bisher mindestens einmal im Kalendervierteljahr zu erfolgen, jetzt ist die Einberufung nur einmal im Kalenderjahr vorgeschrieben. Falls jedoch ein

Drittel der Beisitzer es verlangt, muß die Einberufung daraufhin erfolgen.

Eingeschränkt wird ferner das Statut der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter, es finden jetzt nur noch Beschlüsse der Vorstände statt, wobei die Ausschüsse lediglich noch anzuhören sind.

Die Fachkräfte für die Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung wurden bisher auf Vorschlag der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter von den Vorständen der Landesarbeitsämter oder dem Vorstand der Reichsanstalt bestellt. Jetzt soll ihnen nur noch Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge zu machen; sie brauchen also nicht mehr benannt zu werden.

Besonders einschneidend ist die Bestimmung, daß die Festsetzung der Löhne der Notstandsarbeiter nicht mehr Aufgabe der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter sein soll, sondern dem Präsidenten der Landesarbeitsämter obliegt. Gegen deren Anordnung wird nicht einmal ein Rechtsmittel zugelassen.

Von Wichtigkeit ist ferner eine Neuerung, wonach die Beisitzer jedes Oberverwaltungsamts, dessen Bezirk ganz oder teilweise zum Bezirk der Spruchkammer für Arbeitslosenversicherung gehört, überall im Bezirk dieser Spruchkammer bei ihr als Beisitzer verwendet werden können, also auch dann, wenn die Spruchkammer im Bezirk eines anderen Oberverwaltungsamts abhält.

Aus den versicherungsrechtlichen Bestimmungen sei erwähnt, daß der Vorstand der Reichsanstalt Nichtlinien aufstellen kann, unter welchen Voraussetzungen geringfügig Beschäftigte von der Versicherungspflicht befreit sind. Des weiteren sollen Befreiungen von Lehrlingen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nur dann noch möglich sein, wenn der schriftliche Lehrvertrag für länger als ein Jahr abgeschlossen ist. Vom 18. April 1932 dürfen Befreiungen von Arbeitnehmern nicht mehr erfolgen, die in Betrieben tätig sind, welche eine Verjüngung der Arbeitnehmer für den Fall der Arbeitslosigkeit unterhalten.

Von besonderem Interesse sind die Änderungen des § 105, die die Unterhaltungsgröße berühren. Nach § 105 Absatz 3 darf für die Zugehörigkeit zur Lohnklasse kein höherer Betrag zugrunde gelegt werden als der Grundlohn, der bei der Entrichtung der Beiträge zur Reichsanstalt zugrunde gelegt war. War der Arbeitnehmer damals infolge Kurzarbeit Lohnkürzungen unterworfen, so ist der Grundlohn maßgebend, der ohne die Lohnkürzung in Frage kam. Hier fügt nun die neue Verordnung folgendes hinzu: „Beiträge und Teile von Beiträgen, die später als einen Monat nach Fälligkeit entrichtet worden sind, sind für die Zugehörigkeit zur Lohnklasse nicht mehr zu berücksichtigen.“ Dieser Zusatz ist sicher zurückzuführen auf die Entscheidung des Spruchsenats für Arbeitslosenversicherung vom 5. Juni 1931. Hiernach sollten die bis zur Festlegung der Unterhaltungsgröße wirksam nach entrichterten Beiträge bei der Bestimmung der Unterhaltungsgröße berücksichtigt werden. Diese Entscheidung ging der Regierung anscheinend zu weit. Die Rechtslage ist nun die folgende: Hat der Arbeitgeber keine Beiträge abgezogen und auch keine abgeführt, so erhält der Arbeitslose nach der genannten Entscheidung die Unterhaltung nur nach der niedrigsten Lohnklasse, und zwar auch dann, wenn die Beiträge später als einen Monat nach Fälligkeit noch entrichtet wurden. Sind Beiträge beispielsweise nach einem Grundlohn von 8 M. zu zahlen und zieht der Arbeitgeber diese nur nach einem Grundlohn von 7 M. vom Lohn ab und führt sie in dieser Höhe auch an die Krankenkasse ab, so wird die Aflu ebenfalls nach dem Grundlohn von 7 M. bemessen. Nur dann, wenn die Differenz innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Beiträge nachentrichtet wird, wird die Aflu nach dem Grundlohn von 8 M. berechnet.

Hat jedoch der Arbeitgeber den Beitrag in richtiger Höhe in Abzug gebracht und nur zu niedrig abgeführt, so entsteht kein Nachteil für den Versicherten. Denn nach Absatz 4 des § 105 darf ein geringerer Betrag als der Grundlohn, den der Arbeitgeber beim Abzug des Beitrags vom Arbeitsentgelt zugrunde gelegt hat, auch nicht für die Zugehörigkeit zur Lohnklasse zugrunde gelegt werden. Diesen Absatz 4 hat die neue Verordnung folgenden Satz hinzugefügt zum Schutz der Arbeitnehmer: „Soweit und solange der Arbeitslose das ihm geschuldete Arbeitsentgelt noch nicht erhalten hat, ist Absatz 3 nicht anzuwenden.“

In einem Erlass an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter sagt der Präsident der Reichsanstalt hierzu u. a. folgendes: Der Absatz 4 des § 105 mit seinem Grundsatze, etwaige Verzögerungen in der Beitragsabführung den Arbeitnehmer zunächst nicht entgelten zu lassen, soweit ihn kein Mitverschulden trifft, schließt die Anwendung des Absatz 3 insoweit aus, als der Beitragsabzug dem Arbeitnehmer gegenüber ordnungsgemäß erfolgt ist oder die Zahlung des Arbeitsentgelts bei der Antragstellung noch aussteht. Um bei der Antragsbearbeitung von vornherein die Fälle zu ermitteln, in denen nach dem oben Gesagten die Vorschriften des Absatz 3 nicht in Anwendung zu bringen ist, bedarf es einer ausdrücklichen Erklärung des Arbeit-

gebers darüber, daß er den Beitragsabzug laufend vorgenommen hat. Ziffer 4 der Arbeitsbestimmung ist daher künftig wie folgt zu fassen: „Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind dem Arbeitnehmer laufend bei der Lohnzahlung abgezogen und an die ... Krankenkasse in ... abgeführt worden. Lohnansprüche sind sämtlich befriedigt.“

Um sich vor Schäden zu bewahren, ist den Arbeitnehmern dringend zu raten, den Beitragsabzug an Hand der Lohnstüben laufend auf die Richtigkeit zu kontrollieren.

Eine Verschlechterung brachte auch eine neue Bestimmung über die Erhaltung der Anwartschaften des Arbeitslosen in der Invaliden-, Angefallenen- und knappschaftlichen Pensionsversicherung. Die Verpflichtung der Reichsanstalt, aus ihren Mitteln für die Erhaltung dieser Anwartschaften die Anerkennungsgeschäfte zu entrichten, wird namentlich auf die Zeit des Hauptunterstützungsbezugs beschränkt. Damit wird eine Entscheidung des Spruchsenats vom 19. September 1928 beseitigt, die eine bedingte Verpflichtung zur Nachentrichtung fehlender Beiträge auch für die dem Unterstützungszug vorausgehende Zeit des laufenden Anwartschaftszeitraums vorschah.

Zu erwähnen wäre dann noch eine Vorschrift, wonach die Arbeitslosenunterstützung bei der Ausschüttung auf den nächsthöheren oder niedrigeren, durch fünf teilbaren Betrag abzurunden ist.

Die Verordnung trat am 18. April 1932 in Kraft. Die Umbildung der Organe und ihrer Ausschüsse hat sobald als möglich, spätestens bis zum 31. Juni 1932, zu erfolgen. Die nach dieser Verordnung neugebildeten Organe und deren Ausschüsse bleiben bis zum 31. Dezember 1937 im Amt.

Zum Schluß sei noch der Beschluß des Vorstandes der Reichsanstalt vermerkt, wonach die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung auch über den 31. März 1932 hinaus weiter 20 Wochen, bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit 16 Wochen beträgt. P. Lo.

Die Arbeitslosenversicherung in der Welt

Das Problem der Unterfützung der Arbeitslosen ist in den einzelnen Ländern der Welt sehr verschieden gelöst. Zunächst ist zu bemerken, daß man fast nur in europäischen Ländern eine Arbeitslosenversicherung kennt. Außerhalb Europas sind nur die Arbeiter in dem australischen Staat Queensland gegen die Arbeitslosigkeit versichert.

Aber auch in Europa gibt es wichtige Länder, die ohne Arbeitslosenversicherung sind, so vor allem Spanien, Portugal, Schweden, die Balkanstaaten außer Bulgarien und die Randstaaten wie Lettland, Estland und Litauen. In den andern europäischen Ländern kennt man eine freiwillige und eine zwangsweise Arbeitslosenversicherung. Von wichtigen Ländern, die eine freiwillige Arbeitslosenversicherung kennen, sind vor allem Frankreich und Niederlande zu nennen. Aber auch in diesen Ländern sind nur wenige Arbeitergruppen gegen die Arbeitslosigkeit versichert.

Man muß also bei den Ländern, die eine Arbeitslosenversicherung kennen, unterscheiden zwischen denjenigen, die eine gesetzliche Arbeitslosenversicherung eingeführt haben und solchen Staaten, in denen die Arbeitnehmer freiwillig meist in den Gewerkschaften versichert sind, und wo die Arbeitslosen zu den freiwilligen Versicherungsleistungen staatliche Zuschüsse erhalten. Dies ist das sogenannte „Genter System“. Es wurde zuerst, schon vor dem Kriege, in der belgischen Stadt Gent angewendet. Die Tischgeschloßwerke ist der Staat, in dem dieses System am weitesten ausgebaut ist.

Nach dem vom Internationalen Arbeitsamt herausgegebenen „Internationalen Jahrbuch der Sozialpolitik“ verteilte sich im Jahre 1930 die Gesamtzahl von rund 50 Millionen gegen Arbeitslosigkeit Versicherten folgendermaßen auf die einzelnen Länder:

Länder mit einer pflichtmäßigen Arbeitslosenversicherung:

	Anzahl der Versicherten
Deutschland	15 648 000
Australien: Queensland (gesetzl.)	137 000
Österreich (gesetzl.)	1 200 000
Bulgarien	287 000
Großbritannien und Nord-Irland	12 500 000
Frischer Freistaat	284 000
Italien (gesetzl.)	4 500 000
Polen	1 033 000
Schweiz (9 Kantone) (gesetzl.)	150 000
Sowjetrußland (gesetzl.)	10 000 000
insgesamt	45 739 000

Bei Sowjetrußland ist zu bemerken, daß seit dem 9. Oktober 1930 die Behörden angefangen sind, den verfügbaren Arbeitskräften alle Leistungen der Arbeitslosenversicherung eingestellt haben.

Länder mit einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung:

	Anzahl der Versicherten
Belgien	628 000
Dänemark	288 000
Finnland	69 000
Frankreich	200 000
Norwegen	43 000
Niederlande	388 000
Schweiz (14 Kantone) (gesetzl.)	165 000
Tischgeschloßwerke	1 129 000
insgesamt	2 910 000

Eine neue Werheprämie

Für die Werbung von zwei Mitgliedern gibt die Büchergilde Gutenberg die sonst nicht erhältliche Neuerscheinung „Daamier“, reich illustriert, 206 Seiten.

In den Ländern, in denen die Arbeitslosenversicherung pflichtmäßig ist, hat sich ihr Umfang nur im Verhältnis des Bevölkerungszuwachses erhöht. Eine Ausdehnung der Arbeitslosenversicherung auf neue Länder war in den letzten Jahren nicht zu verzeichnen. In den Ländern mit freiwilligen, aus öffentlichen Mitteln unterstützten Versicherungsanstalten blieb die Zahl der Versicherten ungesähr auf dem Stand des Vorjahres; eine Ausnahme hiervon bildet Frankreich mit 165 000 freiwillig Versicherten im Jahre 1929 und annähernd 200 000 im Jahre 1930. So beträchtlich diese Zunahme ist, so bleibt sie dennoch im Verhältnis zu dem Umfang der arbeitenden französischen Bevölkerung außerordentlich niedrig. Die größten Fortschritte sind in der Schweiz zu verzeichnen. Die nach den schweizerischen Bundesbestimmungen freiwillige Versicherung kann auf Grund kantonaler Gesetze oder selbst durch Beschlüsse von Gemeinden pflichtmäßig werden. So wurde in zwei weiteren Kantonen (Basel und Gené) die pflichtmäßige Versicherung eingeführt. Dagegen ist die allgemeine Einführung der pflichtmäßigen Arbeitslosenversicherung in der ganzen schweizerischen Eidgenossenschaft gescheitert, da sie in einer Volksabstimmung Ende 1931 mit erheblicher Mehrheit abgelehnt wurde.

Weiter ist gegen Ende des Jahres 1930 in der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken ein Rückschlag eingetreten, da durch Verordnung vom 9. Oktober 1930 alle Leistungen der Arbeitslosenversicherung einstweilen eingestellt wurden. Dieser Schritt wird durch die Lage des Arbeitsmarktes begründet, auf dem nicht mehr Arbeitslosigkeit, sondern Mangel an Arbeitskräften herrscht. Nichtsdestoweniger steht dieser Beschluß im Widerspruch zu der Empfehlung der internationalen Arbeitskonferenz vom Jahre 1919 über die Arbeitslosigkeit. Es darf nicht übersehen werden, daß die Arbeitslosenversicherung nicht nur in Krisenzeiten, sondern ebenso in normalen oder Zeiten starken wirtschaftlichen Aufschwungs notwendig ist. Es ist allgemein bekannt, daß selbst bei mangelndem Angebot von Arbeitskräften gewisse Arbeitergruppen vorhanden sein können, deren Fähigkeiten nicht den offenen Stellen entsprechen und für welche die Gewährung einer angemessenen Entschädigung ein soziales Gebot bedeutet, die sie nun in Rußland entbehren müssen.

In dem Ursprungsland der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, in Großbritannien, wurden einige Veränderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vorgenommen. Zunächst ist die Herabsetzung des Mindestalters

für die Zulassung zur Arbeitslosenversicherung auf 15 Jahre für den Zeitpunkt vorgesehen, an dem das schulpflichtige Alter auf 15 Jahre erhöht werden wird. In gewissen Fällen soll eine Erhöhung des Leistungsalters eintreten. Weiter sind die Übergangszuwendungen, die für bestimmte Arbeitslose nach Ablauf der normalen Unterstüßungsperiode geleistet werden, nicht mehr durch den Arbeitslosenversicherungsfonds, sondern durch die Staatsschatze zu tragen. Da die Mittel dieses Versicherungsfonds durch die zunehmende Arbeitslosigkeit erschöpft sind, mußte durch eine Reihe von Gesetzen der Höchstbetrag der dem Fonds zu gewährenden Anleihen auf 70 Millionen Pfund Sterling (knapp einhundert Milliarden Mark) erhöht werden.

Im Juli 1930 ernannte die englische Arbeiterregierung einen aus Vertretern der drei großen politischen Parteien

zusammengesetzten Ausschuss zur Prüfung der mit dem Fonds zusammenhängenden Fragen; gleichzeitig wurde ein Unterausschuss des beratenden Wirtschaftsausschusses mit der gleichen Untersuchung betraut. Da der Ausschuss der drei Parteien keine Einigung erzielen konnte, beschloß die Regierung die Einsetzung eines königlichen Ausschusses mit der Aufgabe, das gegenwärtige Arbeitslosenversicherungssystem zu prüfen und Vorschläge zu unterbreiten über: 1. seinen künftigen Geltungsbereich, die vorzunehmenden Bestimmungen und die Wege zur Sicherung seiner finanziellen Gefundung und Unabhängigkeit sowie 2. die Maßnahmen, die außerhalb dieses Systems zugunsten arbeitsunfähiger Arbeitsloser ergriffen werden sollen. Der Gewerkschaftskongress erhob aber mit Nachdruck gegen die dem Ausschuss übertragene Aufgabe Einspruch, da seines Erachtens in der vorliegenden Fassung die Antwort auf die Frage, ob die Arbeitslosen in Zukunft in Versicherte und Nichtversicherte zu trennen seien, im voraus beeinflusst werde; mit einer solchen Unterstüßung aber könne er sich nicht einverstanden erklären.

In Polen wurde der Geltungsbereich des Arbeitslosenversicherungsgesetzes durch Herabsetzung des Zulassungsalters auf 16 Jahre und Ausdehnung der Versicherung auf Arbeiter in Betrieben, in denen weniger als fünf Personen beschäftigt sind, erweitert. Ferner wurde die Unterstüßungsdauer für Arbeitslose, die ihren Anspruch vor dem 30. Juni 1930 erschöpften, von 13 auf 17 Wochen heraufgesetzt. Weiter kann polnischen, in Polen ansässigen Arbeitern als Wartezeit auch die Zeit angerechnet werden, in der sie außerhalb Polens beschäftigt waren.

In einigen australischen Staaten, wo man, mit Ausnahme von Queensland, eine Arbeitslosenversicherung nicht kennt, wurde ein Sonderweg zur Unterstüßung der Arbeitslosen eingeschlagen. So wurde in New South Wales durch ein am 1. Juli 1930 in Kraft getretenes Gesetz zur Verhütung der Arbeitslosigkeit ein besonderer Rat eingesetzt. Derselbe soll die Einnahmen aus einer neu geschaffenen Lohn- und Einkommensteuer zur Errichtung eines Unterstüßungsfonds für Arbeitslose verwenden, der außerdem durch parlamentarisch genehmigte Kredite sowie durch Zuschüsse aus Staatsmitteln gespeist werden kann. Im Staate Victoria wird ebenfalls eine derartige Steuer erhoben. 1930 hat die australische Bundesregierung den Staaten für ihre Arbeitslosenunterstüßung Zuschüsse im



Sechzig Jahre Verbandsmitglied



Wilhelm Gohl in Stuttgart
Eingetreten: 4. Juni 1872 — Jetzt Invalide

50 Jahre Verbandsmitglied



Theodor Hätle in Stuttgart
Eingetreten: 22. Januar 1882
Jetzt Invalide



Gottlieb Raff in Stuttgart
Eingetreten: 22. Januar 1882
Maurer



Rael Hauptmann in Stuttgart
Eingetreten: 10. Februar 1882
Jetzt Invalide



Anton Stadler in Stuttgart
Eingetreten: 1. April 1882
Jetzt Invalide



Wilhelm Königsg in Stuttgart
Eingetreten: 11. April 1882 in
M.-Glöndach — Jetzt Invalide



Heinrich Runke in Ravensburg
Eingetreten: 1. Mai 1882 in Frei-
burg i. Br. —, Obereschwäb. Anzeiger*



Max Siefert in Stuttgart
Eingetreten: 3. Juni 1882 in Leipzig
Jetzt Invalide



Wilhelm Böll in Stuttgart
Eingetreten: 17. Juni 1882
Jetzt Invalide



Hermann Juß in Stuttgart
Eingetreten: 16. Juli 1882 in
München — Jetzt Invalide



Anton Wäger in Stuttgart
Eingetreten: 27. Juli 1882
Jetzt Invalide



August Häring in Stuttgart
Eingetreten: 10. August 1882 in
Heldbrunn — Jetzt Invalide



Rael Stohrer in Stuttgart
Eingetreten: 8. Oktober 1882
Jetzt Invalide



Rael Mehger in Stuttgart
Eingetreten: 8. Oktober 1882
„Neues Taublat“



Wilhelm Winkler in Leipzig
Eingetreten: 6. Mai 1882
Jetzt Invalide



Max Franke in Leipzig
Eingetreten: 6. Mai 1882
Philipp Reclam jun. in Leipzig

Betrag von 1 Millionen Pfund Sterling (20 Mill. M.) gewährt.

In dem benachbarten Neuseeland hat am 11. Oktober 1930 das Parlament ebenfalls die Errichtung eines Rates für Arbeitslosenfürsorge genehmigt und zur Unterhaltung eines Arbeitslosenfonds eine Jahressteuer von 30 Schillingen für jede männliche Person über 20 Jahren festgesetzt, die nicht ausdrücklich dem Generalgouverneur davon befreit wird. Eine Arbeitslosenversicherung mit Familienzuschlägen wird bis zu 13 Wochen gewährt. Diese Zeit kann verlängert werden.



In dem Land, das sich bisher am hartnäckigsten gegen den Gedanken der sozialen Versicherung kräubt, in den Vereinigten Staaten, hat die Arbeitslosenversicherung doch einige Fortschritte gemacht. So sind auch 1930 noch einige Betriebe, z. B. die General-Electric-Company, dazu übergegangen, eigene Arbeitslosenversicherungssysteme einzurichten. In der Holzwarenindustrie wurde durch Gesamtvereinbarung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmerverbänden des ganzen Landes ein Arbeitslosenfonds errichtet, der am 1. August 1930 in Tätigkeit getreten ist.

Die Arbeiterbank im Krisensturm

Der kürzlich veröffentlichte Geschäftsbericht der Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten über das Jahr 1931 ist ein sprechender Beweis dafür, daß dieses so oft geleierte und Spektakelgeschäfte grundtätlich meidende Bankinstitut der freien Gewerkschaften das Vertrauen der Arbeiterschaft in hohem Maße verdient. Während andere, ein halbes Jahrhundert und länger bestehende Banken von altem Namen und internationalem Ruf die Hilfe des Staates mit Hunderten von Millionen in Anspruch nehmen mußten, ist die Arbeiterbank trotz Arbeitslosigkeit und Lohnabbau, trotz vermindert Sparfähigkeit und trotz des großen Geldbedarfs der Gewerkschaftskassen von der beifolgender Krise bei weitem nicht in dem Ausmaß betroffen worden als die meisten privatwirtschaftlich eingestellten Banken. Der scharfe Druck, der zur Zeit auf der Arbeiterschaft lastet, der Umstand, daß es zur Zeit wohl kaum eine Arbeiterfamilie in Deutschland gibt, die nicht ein oder mehrere arbeitslose Familienmitglieder mit durchschleppen muß, die großen Unterkümmelungen der Gewerkschaften für ihre arbeitslosen Mitglieder, alle diese Erscheinungen einer wirren Zeit führten natürlich zur Verzerrung des Einlagenbestandes. Die Gesamtsumme der Einlagen hat sich von 183 Mill. M. am Bilanzstichtage des Vorjahres jetzt auf 135 Mill. M. verringert. Dabei sind die kurzfristigen Einlagen mit 46,07 Mill. M. sogar gegen das Vorjahr noch etwas gewachsen, die Einlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist betragen 58, gegen 74,8 Mill. M. im Vorjahr, die langfristigen Einlagen 31, gegen 47 Mill. M. das letzte Mal. Diese Einlagenverminderung erfolgte, keinesfalls wegen Vertrauensminderung oder durch Angstabhebungen. Das im Gegenteil erheblich gewachsene Ver-

trauen zur Arbeiterbank wird am besten dadurch dokumentiert, daß bei einzelnen Filialen und Zahlstellen sich die Zahl der Sparonten seit dem Sommer des vergangenen Jahres um 50 Proz. erhöht hat. Selbst während der Krisentage im Juli 1931, als vor allen Banken und Sparkassen Menschenhelfen standen, die ängstlich um ihre Spargrößen besorgt waren, hat die Arbeiterbank dank der vorzüglichen Flüssigkeit ihrer Gelder ohne jede Einschränkung alle Wünsche der Kundenschaft erfüllt und auch während der dann durch Notverordnung eingeführten "Bankfeiertage" größte Weitzigkeit gegenüber der Kundenschaft gezeigt. Im Herbst verjurten politische Gegner durch ungünstige Gerichte der Bank zu schaden, allerdings ohne jeden Erfolg.

Die ausgelieferten Gelder der Arbeiterbank sind von jeher und auch diesmal wieder zu 99 Proz. gegen beste Sicherheiten vergeben, so daß es der Bank möglich war, den Geldbedarf der Gewerkschaften und der Sparerkundschaft in erheblichem Umfang schon durch Eingehung ausgelieferter Kredite zu decken. Eingesetzte Kredite wie bei allen übrigen Banken gibt es bei der Arbeiterbank in nennenswertem Umfang nicht. Die Arbeiterbank brauchte daher auch nicht wie die übrigen Banken für solche eingesetzten Kredite Wechsel hereinzunehmen, und hatte es auch nicht nötig, von der Möglichkeit gegen ihre eigene Wechselunterstützung Kredit bei der Reichsbank in Anspruch zu nehmen, Gebrauch zu machen. Der weitere Geldbedarf wurde durch Verringerung der Guthaben bei anderen Banken gedeckt, so daß sich der Posten Bankguthaben von 58,6 auf 38,4 Mill. M. verringerte. Im Bericht wird hervorgehoben, daß diese Bankguthaben zu 4/5 bei öffentlichen Banken, zu 1/5 bei Großbanken und 2/3 bei Privatbanken angelegt sind.

Trotz des Rückgangs der Einlagen um 32 Mill. M. konnte die Arbeiterbank Ausleihungen im Gesamtbetrag von 86,7 Mill. M. vornehmen, das sind nur 13 Mill. M. weniger als im Vorjahr. Von diesen Krediten erhielten öffentliche Stellen, Länder, Gemeinden, gemeindliche Wirtschaftsbetriebe, Sozialversicherungsinstitute rund 40 Proz., Arbeitnehmerorganisationen 54 Proz., davon Bauherren-Organisationen der Arbeitnehmer 28 1/2 Proz., Bauproduktiv-Betriebe rund 7 Proz., Produktions- und Verteilungsorganisationen der Arbeiterschaft (Konsumvereine) über 18 Proz. Diese fast 1/2 der Ausleihungen betragende Nutznießer der Konsumvereine aus der Existenz der Arbeiterbank ist besonders hervorgehoben. Hoffentlich ist der Zeitpunkt nicht mehr fern, daß durch zentrale Abmachungen die Spareinrichtungen der Arbeiterbank und der Konsumvereine zusammengefaßt werden. Der ebenfalls unter die Ausleihungen zu rechnende Posten Reports und Lombards gegen börsennotierte Wertpapiere stieg von 22 000 M. auf 4,2 Mill. M. Der Umsatz betrug 3,06, gegen 3,36 Milliarden M. im Vorjahr, hat sich also um 10 Proz. verringert. Die Zahl der Angestellten hat sich (ein jeheres Ergebnis in dieser Zeit) infolge Einrichtung neuer selbständiger Filialen (Dortmund, Wlbrdt, neuerdings auch Leipzig) von 215 auf 231 am Bilanzstichtag erhöht. In gewissen Umfang ist die Erhöhung der Zahl der Beschäftigten auch auf die Einführung der 40stündigen Arbeitswoche im Betrieb der Arbeiterbank zurückzuführen.

Die Gesamteinnahmen, einschließlich des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr, betragen 3,46 Mill. M. gegen 5,37 Mill. M. das letzte Mal. Auf der Ausgabenseite der Gewinn- und Verlustrechnung werden Handlungskosten um 43 000 M. niedriger als im Vorjahr mit 2,24 Mill. M. ausgewiesen. Hierunter sind wie im Geschäftsbericht erwähnt wird, 57 Proz. persönliche und 43 Proz. sachliche Kosten. Die Gesamtergebnisse an den Vorstand haben laut Geschäftsbericht 110 000 M. betragen, ohne daß ersichtlich wird, ob es sich hierbei — worauf von einzelnen Handelszeitungen hingewiesen wird — nur um den zweifelhafte Vorstand der Zentrale handelt. Lantienem werden weder dem Ausschuss noch dem Vorstand gezahlt. Die Gesamtaufwendungen für den Ausschussrat haben rund 9000 M. betragen und bestanden aus Reisekosten und Aufwandszuschüssen. Die Steuerleistung der Bank sank von 950 000 M. im Vorjahr auf 635 000 M. Der Reingewinn, einschließlich des Vortrages aus dem Vorjahr, beträgt diesmal 583 000 M., gegen 2,13 Mill. M. im Vorjahr. Obgleich dieser Gewinn dazu ausreichen würde, eine den Zeitverhältnissen angemessene Dividende von 4 1/2 Proz. zu zahlen, wurde beschlossen, in diesem Jahr von einer Gewinnausschüttung an die Eigner der Bank, die freien Gewerkschaften, Abstand zu nehmen und den Gesamtgewinn auf neue Rechnung vorzutragen und somit zur inneren Stärkung zu verwenden. Das Gewinnergebnis ist in Wirklichkeit erheblich günstiger, als in dem ausgewiesenen Reingewinn zum Ausdruck kommt. Es sind besonders auf die eignen Wertpapiere und auch auf Ausleihungen erhebliche stille Abschreibungen vorgenommen worden, so daß der tatsächliche Abschluß durchaus mit den Zahlen des Vorjahres vergleichbar ist. Reservefonds und Spezialreserve betragen unter Hinzurechnung der im letzten Jahr zugeführten Beträge jetzt zusammen 3,3 Mill. M., also mehr als ein Viertel des 12 Mill. M. betragenden Aktienkapitals. Die Beteiligung an der Hannoverischen Bodentreditbank in Hildesheim, die auch in abgelaufenen Jahr ein gutes Ergebnis erzielt hat, wirkte für, wie im Bericht verifiziert wird, weiter günstig aus, obgleich zur Zeit der Hypothekenmarkt daniederliegt. Es wurden im abgelaufenen Jahr von der Arbeiterbank infolge der Lage auf dem Bauplatz nur 2910 Wohnungen, gegen über 10 000 im Vorjahr, finanziert.

Der Geschäftsbericht geht diesmal auf die allgemeine Wirtschaftslage nicht näher ein und behandelt nur die Aus-

wirkungen der Krise auf das Unternehmen selbst. Die Krisenfestigkeit der Arbeiterbank ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß dieses Institut von den für die übrigen Banken so verhängnisvollen Abzügen von Auslandsguthaben nicht betroffen wurde, weil die Einlagen der Arbeiterbank nur aus inländischen Depositen und Spargeldern bestehen. Die Arbeiterbank besitzt jetzt 18 eigne Filialen und Zahlstellen sowie eine Depotkassette in Berlin. Ferner bestehen an 126 Orten ehrenamtlich geleitete Zahlstellen. Dieses schon heute recht dicke und sich über ganz Deutschland erstreckende Netz von Saugarmen zur Erfassung von Gewerkschaftsgeldern und Arbeiter-spargrößen ist noch erweiterungsfähig.

Das Gesamtbild des diesjährigen Abchlusses der Arbeiterbank ist also hoch erfreulich. Das Bankunternehmen der freien Gewerkschaften hat den Krisensturm unerschüttert überstanden und ist für alle Fälle gut gerüstet. Kommt der erhoffte wirtschaftliche Aufschwung und damit erhöhte Sparmöglichkeit der Arbeiterschaft, dann wird der Aufstieg im nächsten Jahr dank des Zuwachses an Vertrauen ein gewaltiger sein. Kommen noch düsterere Zeiten, als sie das vergangene Jahr brachte, dann sind Arbeitergelder bei der Arbeiterbank nach wie vor aufs Beste aufgehoben.

Korrespondenzen

Berlin. (Sandseher.) Am 19. April fand unser Monatsversammlung im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft mit dem Bildungsverband statt. Als Referent war Herr Roman Bülge gewonnen worden, der über das Thema "Technische Entwicklung und Wirtschaftlichkeit im Buchdruckgewerbe" sprach. Der Vortragende erläuterte die Grundlagen der Preisberechnung und schilderte an Hand von interessanten Beispielen Schwierigkeiten und Möglichkeiten bei Erlangung von Aufträgen. In der Diskussion ergänzte Kollege Schiebeler die Ausführungen des Referenten. Unter "Arbeitsmittlungen" ging Kollege Pietlich auf die Mantelstarifverhandlungen und deren Ergebnis ein. Die Prinzipale sind zwar mit ihren sehr zahlreichen überpannten Forderungen nicht durchgekommen, aber was herausgekommen ist, genügt, um den Schiedsgericht für die Gestillen unannehmbar zu machen. Die Urträge der Gestillen haben nicht die geringste Berücksichtigung gefunden. Die Auswirkungen der verschobenen Änderungen werden in ihrer ganzen Tragweite noch gar nicht erkannt. Vom Vorstehenden wurde noch mitgeteilt, daß am heutigen Tage die Verschmelzung der Buchbinders-Frankenfasse mit der bereits 150 Jahre bestehenden Orts-Frankenfasse für das Buchdruckgewerbe in Berlin beschlossen worden ist. Ein beachtenswerter Schritt auf dem Wege der Zusammenfassung der Frankenfassen des großstädtischen Gewerbes. Zum Schluß wies der Vorstehende noch auf die von der Vereinigung am 29. Mai zu veranlassende Grünwardpartie hin. Weder die Kassenverhältnisse der Vereinigung noch die des einzelnen Kassen in diesem Jahr eine größere Betätigung zu. Wir glauben aber, den Kollegen durch diese Partie einen Tag totaler Gelöstigkeit zu verschaffen.

Elberfeld. In unserer Versammlung am 16. April, die wiederum gut besucht war, hielt Herr Walter Struh (Wormen) einen Vortrag über "Die Krankenversicherung, unter Berücksichtigung der letzten Notverordnung". Der Referent gab den Anwesenden einen Einblick in die durch die letzte Notverordnung eingeführten Verschlechterungen in den Leistungen der Kassen. Die zugehörige und die vielen Anfragen an den Referenten bewiesen die Notwendigkeit eines solchen Vortrags. Der Hauptpunkt der Tagesordnung war der Bericht von der Bezirksvorsteherkonferenz, den Vorsitzender Weber in sehr ausführlicher Weise gab. Nun kam das unkollegiale und egoistische Verhalten eines Maschinenbauers zur Sprache. Dieser weigerte sich, den Extrabeitrag für die erwerbslosen Kollegen von seinem durch Nachzuschläge bedeutend erhöhten Lohn zu zahlen. Mit Empörung nahm die Versammlung hiervon Kenntnis. Man sollte es kaum für möglich halten, daß ein Kollege so handeln kann, und es steht dieser Fall hoffentlich einzig in der gesamten Kollegenchaft da. Einstimmig wurde der Antrag auf Ausschluß aus der Organisation angenommen. Aus Anlaß seines 25jährigen Bestehens wurden der hiesigen Ortsgruppe der Stereotypenpartei 50 M. aus der Ortskasse bewilligt.

Erfurt. Ein Tag erster Rückschau und des Gedächtnisses der Treue vom Verband, aber auch ein Tag großer Gelöstigkeit war für die hiesigen Kollegen die Feiertagsversammlung am 16. April im "Alten Rathshaus". War es doch nun schon das zweite Mal seit Bestehen unfers Ortsvereins, daß ein Kollege auf eine 50jährige Mitgliedschaft zurückblicken konnte. Neben 18 Jubilaren mit 25jähriger Verbandszugehörigkeit fand unser Kollege Wilhelm Dah als goldener Jubilant im Mittelpunkt der Versammlung. In ehrenden Worten gedachten die Kollegen König und Staube der Jubilare und im besonderen des Kollegen Dahl. Die Veranstaltung war umrahmt mit Filmvorführungen, und zwar: "Im Anfang war das Wort" und "Des Geistes Schwerm". sowie einem lustigen Film als Abschluß. Auch der Gesangsverein "Gutenberg" unter Leitung seines Dirigenten Walter Köpfer und des Soloquartett boten ihr Bestes. Zur besonderen Ehre unfers Wilhelm Dahl sei folgendes gefurt: Er war einer der ersten Monisten, die die Grundmauern der Organisation errichten halfen, ein Mitbegründer des Ortsvereins Erfurt, und er hat nach besten Kräften mitgeholfen an der Entwicklung unfers Verbandes aus kleinlein Anfängen in den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts bis zur gigantischen Kraftentfaltung in der Gegenwart. Diese Arbeit verdient es, in der Geschichte des Ortsvereins Erfurt festgehalten zu werden. Ganz besonders wollen wir aber bei dieser Gelegenheit an jene Zeit wilselminischer "Rechtspflege" zurückdenken, wo Kollege Dahl als Redakteur der "Tribüne" des älteren seine sehr prägnante Feder zur Waffe werden ließ und gerechte Kritik lobte an den Gewaltmaßnahmen der damaligen Herrscher, die alle Freiheiten des Volkes brutal unterdrückten, diejenigen

